



Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 23. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz; BGS 171.1) vom 4. September 1980 hat die Vorlage des Regierungsrates vom 21. April 2016 (Vorlage Nr. 2611.1 - 15148) in der Sitzung vom 23. Mai 2016 behandelt. Frau Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard hat die Vorlage in der Kommission vertreten. Ausserdem standen für weitere Ausführungen und Auskünfte Franziska Bitzi Staub (Generalsekretärin) und Felix Grämiger (Juristischer Mitarbeiter) zur Verfügung. Das Protokoll führte Thomas Rügsegger (Juristischer Praktikant).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Abschreibung der teilweise erheblicherklärten Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner, Manuel Brandenburg betreffend Änderung des Gemeindeggesetzes des Kantons Zug, insbesondere Paragraph 106 Abs. 1 (Vorlage Nr. 2478.1 - 14873) vom 29. Januar 2015
5. Anträge

1. Ausgangslage

1.1 § 106 Gemeindeggesetz

Der vom Regierungsrat am 21. April 2016 verabschiedete Antrag auf Teilrevision des Gemeindeggesetzes ist eine Folge der Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner, Manuel Brandenburg betreffend Änderung des Gemeindeggesetzes des Kantons Zug, insbesondere Paragraph 106 Abs. 1 (Vorlage Nr. 2478.1 - 14873) vom 29. Januar 2015. Der Regierungsrat hat am 1. Dezember 2015 dem Kantonsrat beantragt, die Motion in dem Sinn für erheblich zu erklären, dass § 106 Abs. 1 des Gemeindeggesetzes abgeändert wird, dass an Stelle der zwei Stimmezählenden eine Vertretung jeder Fraktion im Büro Einsitz nimmt und neu die Gemeindegschreiberin oder der Gemeindegschreiber nur noch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnimmt (Vorlage Nr. 2478.2 - 15060). Der Kantonsrat hat diesem Antrag auf teilweise Erheblicherklärung an der Sitzung vom 28. Januar 2016 stillschweigend im Sinne des regierungsrätlichen Antrags zugestimmt.

Gestützt auf den Auftrag des Kantonsrates vom 28. Januar 2016 würde die neue Regelung wie folgt lauten (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. April 2016 S. 6 [Vorlage Nr. 2611.1 - 15148]):

«§ 106 Abs. 1: Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und zwei Stimmzählende.

§ 106 Abs. 1a: Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einer Vertretung der Fraktionen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.»

Im Sinne einer Deregulierung schlägt der Regierungsrat entgegen dem Auftrag des Kantonsrates vor, dass sich der Grosse Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung selbst konstituiert und somit auch die Zusammensetzung seines Büros selbst regelt.

Im Rahmen der konferenziellen Anhörung vom 11. April 2016 haben die anwesenden Vertretungen der Einwohnergemeinden, der Kirchgemeinden und der im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien der SVP, der Alternative - die Grünen sowie der SP die Umsetzung gemäss dem Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016 begrüsst.

1.2 § 69 Gemeindegesetz

In § 69 Abs. 1 Ziff. 1a soll die Kompetenz zum Erlass von Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüssen oder Statuten der Gemeindeversammlung wieder übertragen werden. Die Bestimmung wurde anlässlich der Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 durch den Kantonsrat versehentlich aufgehoben.

2. Eintretensdebatte

Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage 2611.1 - 15148 des Regierungsrates betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) einzutreten.

3. Detailberatung

3.1 § 69 Gemeindegesetz

Die vorberatende Kommission unterstützt mit 13:0 Stimmen einstimmig den Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016.

3.2 § 106 Gemeindegesetz

Die Kommission diskutiert, ob die Zusammensetzung des Büros im Sinne des Auftrags des Kantonsrates vom 28. Januar 2016 (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016, S. 6) verbindlich im Gemeindegesetz festgelegt werden sollte oder ob die Gemeinden mit Grosse Gemeinderat die Zusammensetzung ihres Büros gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. April 2016 in eigener Kompetenz regeln sollen. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Regierungsrat zum Schluss kam, diesen Paragraphen nicht gemäss Auftrag des Kantonsrates umzusetzen und dies in seiner Vorlage auch entsprechend transparent begründete. Ein Mitglied äusserte sich dahingehend, dass es Sache des Kantonsrates sei, den erteilten Auftrag anders umzusetzen und nicht Sache der vorberatenden Kommission.

Die Bestimmung im Sinne des Auftrags des Kantonsrates vom 28. Januar 2016 lautet wie folgt:

«§ 106 Abs. 1: Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und zwei Stimmzählende.

§ 106 Abs. 1a: Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einer Vertretung der Fraktionen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.»

Für eine verbindliche Festlegung der Zusammensetzung des Büros im Gemeindegesetz sprechen, dass

- dies dem Auftrag des Kantonsrates entspricht;
- die Gemeinden mit Grossem Gemeinderat sofort eine Regelung bezüglich der Zusammensetzung des Büros hätten und nicht noch eine eigene Regelung ausarbeiten bzw. zuerst noch ihre Geschäftsordnung ändern müssten;
- es in den Gemeinden mit Grossem Gemeinderat nicht zu Auseinandersetzungen kommt, wie genau die Zusammensetzung des Büros geregelt werden solle und ein Ausschluss von einer Fraktion nicht mehr möglich wäre.

Für den Vorschlag gemäss Antrag des Regierungsrates vom 21. April 2016 sprechen, dass

- die Gemeinden die Zusammensetzung ihres Büros nach ihren individuellen Bedürfnissen regeln können sollen;
- es nicht die Aufgabe des Kantonsrates ist, den Gemeinden mit Grossem Gemeinderat vorzuschreiben, wie sie ihre Büros zusammensetzen sollen;
- dies die Gemeindeautonomie stärkt.

Die Kommission beschliesst mit 7:6 Stimmen die Zusammensetzung des Büros gemäss dem Auftrag des Kantonsrates vom 28. Januar 2016 (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016, S. 6 [Vorlage Nr. 2611.1 - 1148, S. 6]) verbindlich im Gemeindegesetz zu regeln.

3.3 Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission bezüglich § 69 Gemeindegesetz dem Antrag der Regierung und bezüglich § 106 Gemeindegesetz im Sinne des Auftrags des Kantonsrates vom 28. Januar 2016 mit 13:0 Stimmen einstimmig zu.

4. Abschreibung der teilweise erheblicherklärten Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner, Manuel Brandenburg betreffend Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zug, insbesondere Paragraph 106 Abs. 1 (Vorlage Nr. 2478.1 - 14873) vom 29. Januar 2015

Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen einstimmig die Motion abzuschreiben.

5. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 13:0 Stimmen

- a) auf die Vorlage 2611.2 - 15149 vom 21. April 2016 des Regierungsrates betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) einzutreten;
- b) der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
- c) die teilweise erheblich erklärte Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner, Manuel Brandenburg betreffend Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zug, insbesondere Paragraph 106 Abs. 1 (Vorlage Nr. 2478.1 - 14873) vom 29. Januar 2015 als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. Mai 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Adrian Andermatt

Beilage:
- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Andermatt Adrian, Baar, Präsident
Andermatt Pirmin, Baar
Brunner Philip C., Zug
Christen Hans, Zug
Giger Susanne, Zug
Hausheer Andreas, Steinhausen
Landtwing Alice, Zug
Messmer Jürg, Zug
Nussbaumer Karl, Menzingen
Rüegg Richard, Zug
Sivaganesan Rupan, Zug
Straub-Müller Vroni, Zug
Wandfluh Oliver, Baar
Weber Florian, Walchwil
Wiederkehr Roger, Risch